



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (196)

Papagallo

Jede Person darf in der Regel selbst darüber entscheiden, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr veröffentlicht werden. Da das Internet natürlich keinen rechtsfreien Raum darstellt, gilt dieser Grundsatz auch im World Wide Web. Das Recht am eigenen Bild folgt aus dem Kunsturheberrechtsgesetz. Dieses wurde im Jahre 1907 verabschiedet, nachdem zwei Fotografen den verstorbenen Reichskanzler Otto von Bismarck heimlich auf seinem Sterbett fotografiert und die Bilder in Umlauf gebracht hatten. Nach dem Willen des Gesetzgebers dürfen Fotos grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nur im Ausnahmefall kann auf eine solche verzichtet werden.

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt ist selbst bei Partybildern in einer Disco eine solche Einwilligung nicht entbehrlich. Auch hier müssen die Fotografierten mit der Veröffentlichung einverstanden sein. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Internetportal mit dem Themenschwerpunkt „Nightlife“ Fotos von einem Discobesucher auf seiner Webseite veröffentlicht. Der Abgebildete verlangte die umgehende Entfernung der Schnappschüsse sowie eine Erklärung der Verantwortlichen, es zukünftig zu unterlassen, Bildnisse von ihm zu verbreiten. Das Portal weigerte sich, eine entsprechende Erklärung abzugeben, da keine Persönlichkeitsverletzung vorliege. Vielmehr gäbe es kaum eine öffentliche Party, auf der nicht fotografiert werde. Damit müsse jeder Partygast rechnen. Dieser Argumentation konnte sich das Gericht nicht anschließen und wertete die Veröffentlichung als unzulässig. Nach richterlicher Überzeugung hätte die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden müssen. Da der Kläger als Person eindeutig identifizierbar sei, läge auch keine Fotografie „in die Menge hinein“ vor, bei der eine Einwilligung ausnahmsweise entfalle. Der Besuch einer Discothek beinhalte nicht per se ein Einverständnis in die Anfertigung und Veröffentlichung des eigenen Bildnisses, auch wenn in vielen Lokalen inzwischen entsprechende Fotos gefertigt und zu Werbezwecken im Internet veröffentlicht würden.

Richtig teuer kann es nach Ansicht des Landgerichts (LG) Kiel werden, wenn eine Person in kompromittierenden Posen dargestellt wird. Vorliegend hatte ein Mann nach Beziehungsende drei Bilder von seiner damaligen Freundin auf einer einschlägigen Tauschbörse in das Internet gestellt, auf denen diese entblößt abgebildet war. Zuvor hatte der Versmähte die „pikanten“ Fotos mit der vollständigen Postanschrift und Telefonnummer der ehemaligen Partnerin sowie mit dem Wort „... danach!“ versehen. Die Besagte wurde in der Folge von ihr unbekanntem Männern angeschrieben, die reges Interesse an einem persönlichen Kontakt zeigten. Die schlüpfrigen Angebote nahmen kein Ende, selbst nachdem die Bilder schon lange aus dem Forum entfernt worden waren. Aufgrund der ungewollten Medienpräsenz verlangte die Gefoppte Schmerzensgeld. Der Ex zahlte freiwillig 2.000 Euro, lehnte jedoch weitere Zahlungen ab. Denn nach seiner Auffassung habe

man seinerzeit freiwillig gegenseitig erotische Fotos gemacht. Er habe die Verbreitung der Bilder im Internet nach etwa 14 Stunden gestoppt. Sofern Dritte anschließend die Fotos ihrerseits unbefugt weiterverbreitet hätten, könne er hierfür nicht in vollem Umfang verantwortlich gemacht werden. Das sahen die Richter jedoch anders. Da die Betroffene wegen der Angabe von Anschrift und Telefonnummer in den Bereich der Prostitution gerückt worden sei, wurde der Mann zur Zahlung von weiteren 23.000 Euro verurteilt. Nach Auffassung des Gerichts habe der Beklagte, allein um die Klägerin buchstäblich vor aller Welt bloßzustellen, die intimen Fotos verbreitet, die niemals für eine Betrachtung durch Dritte bestimmt gewesen seien. Die Tatsache, dass der Beklagte nicht aus kommerziellen Motiven gehandelt hätte, sei kein Grund für eine Ermäßigung des Schmerzensgeldes. Vorliegend sei dieser allein von dem niedrigen Beweggrund getrieben gewesen, sich an der Klägerin, die sich auf eine Fortführung der Beziehung mit ihm nicht einlassen mochte, zu rächen.

Wird erst einmal das Recht am eigenen Bild bewusst „aus der Hand gegeben“, ist es weitaus schwieriger, Schmerzensgeld zu verlangen. Das musste ein Herr erfahren, der sich von einem befreundeten Fotografen ablichten ließ. Das Gelegenheitsmodell räumte dem Lichtbildner die Nutzungsrechte an dem Foto ein und gestattete diesem, den Schnappschuss zu verkaufen. Das Bild wurde von Betreibern einer Homepage erworben und ein wenig umgestaltet, indem es mit einer italienischen Flagge hinterlegt wurde. Die veränderte Aufnahme wurde sodann zusammen mit einem Artikel „Deutsche fleißig, Italiener heißblütig – Studie über Klischees“ auf der Homepage veröffentlicht. Da sich der Abgelichtete durch die Bildunterschrift „Heißblütige Italiener – stimmt das Klischee?“ in seinem Persönlichkeitsrecht schwerwiegend verletzt fühlte, verlangte er von den Verantwortlichen 1.000 Euro Schmerzensgeld. Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg, da nach Ansicht des LG Köln die vorgenommene Bildveränderung noch durch das Nutzungsrecht erfasst sei. Der Eindruck, bei dem Kläger handele es sich um einen Italiener, sei nicht von sich aus ehrverletzend. Dies gelte auch – so die Kammer weiter – für die Bezeichnung als „heißblütig“. Es handele sich bei dem Artikel, in dessen Rahmen das Foto veröffentlicht worden sei, um einen sachlichen und neutralen Bericht, der sich mit einer wissenschaftlichen Studie nationaler Klischees beschäftigte. Eine Anrüchigkeit oder ein erotischer Inhalt, der über die der Bildpose immanente Erotik hinausgehe, sei nicht erkennbar. Auch werde nicht der Eindruck erweckt, bei dem Kläger handele es sich um eine leichtlebige und polygame Person.

Der deutschstämmige Kläger konnte die Kammer nicht davon überzeugen, dass er durch die Darstellung quasi als „Papagallo“ aufs Übelste beleidigt wurde. Die Kölner Richter haben folglich dem Vorurteil, für den Italiener stelle eine Liebesbeziehung kein Longdrink, sondern vielmehr ein Espresso dar, keinen Glauben geschenkt!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de